

Sachbearbeiter: Ing. Mathias Brustbauer

Tel.: 07259 / 2255 - 231 Fax: 07259 / 2255 - 272

E-Mail: mathias.brustbauer@sierning.at

Halten und Parken auf öffentlichen Straßen

allgemeine Vorschriften gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960

<u>Begriffsbestimmung</u>

- Fahrbahn: der für den Fahrzeugverkehr bestimmte Teil der Straße.
- Fahrstreifen: ein Teil der Fahrbahn, dessen Breite für die Fortbewegung einer Reihe mehrspuriger Fahrzeuge ausreicht.
- Halten: eine nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungene Fahrtunterbrechung bis zu zehn Minuten oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit.
- Parken: das Stehenlassen eines Fahrzeuges für eine längere als im Begriff "Halten" angeführte Zeitdauer.

<u>Allgemein</u>

- Ein Lenker hat das Fahrzeug zum Halten oder Parken so platzsparend aufzustellen, dass kein Straßenbenützer gefährdet und kein Lenker eines anderen Fahrzeuges am Vorbeifahren oder am Wegfahren gehindert wird.
- In Wohnstraßen und Begegnungszonen ist das Parken von Kraftfahrzeugen nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt.

Verkehrsflächen ohne Kennzeichnung durch Verkehrszeichen oder Markierungen

Halte- und Parkverbot

- Besteht im Bereich von 5m im Kreuzungsbereich, gemessen vom nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder.
- Besteht auf Schutzwegen und Radfahrerüberfahrten. Ebenfalls 5 m vor dem Schutzweg oder der Radfahrerüberfahrt aus der Sicht des ankommenden Verkehrs gemessen.
- Besteht auf Radfahrstreifen, Radwegen und Rad- und Gehwegen.
- Besteht auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr, wenn nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr freibleiben (die Rechtssprechung hat diese Restfahrbahnbreite mit 5,20m präzisiert).
- Besteht auf der linken Seite von Einbahnstraßen, wenn nicht mindestens ein Fahrstreifen für den fließenden Verkehr freibleibt (die Rechtssprechung hat diese Restfahrbahnbreite mit 2,60m präzisiert).

Parkverbot

• Besteht vor Haus- und Grundstückseinfahrten. Beim an sich zulässigen Halten vor Einfahrten muss der Lenker im Fahrzeug bleiben, um die Einfahrt unverzüglich freimachen zu können, sobald sich ein Fahrzeug nähert, das die Einfahrt benützen will.

Verkehrsflächen mit Kennzeichnung durch Verkehrszeichen oder Markierungen

Halte- und Parkverbot

- Bei Verordnung von Halte- und Parkverbot (ausgenommen den gesetzlichen Regelungen ohne Kennzeichnung durch Verkehrszeichen).
- Bei verordneter gelber durchgehender Linie auf der Straße oder auf dem Gehsteig (ausgenommen den gesetzlichen Regelungen ohne Kennzeichnung durch Verkehrszeichen).

<u>Rechtsgrundlagen</u>

- StVO 1960 §§ 23 und 24
- StVO 1960 § 52 a) 13a. und 13b.
- StVO 1960 § 55